

Schulöffnungen - Corona - BW

Beitrag von „krabat“ vom 21. Dezember 2021 19:51

In der CoronaVO §3 steht folgendes:

Zitat

(1) Die öffentlichen Schulen, die Grundschulförderklassen, die Schulkindergräten sowie die entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft haben

1. den in den Präsenzunterricht einbezogenen Kindern oder Schülerinnen und Schülern in jeder Schulwoche drei Schnelltests im Sinne von § 1 Nummer 3 CoronaVO Absonderung oder zwei PCR-Tests im Sinne von § 1 Nummer 2 CoronaVO Absonderung und

2. dem an den Einrichtungen in der Präsenz tätigen Personal an jedem Präsenztag einen Schnelltest im Sinne von § 1 Nummer 3 CoronaVO Absonderung oder einen PCR-Test im Sinne von § 1 Nummer 2 CoronaVO Absonderung

anzubieten; hiervon ausgenommen sind immunisierte Personen im Sinne des § 4 Absatz 1 CoronaVO. Den Zeitpunkt, den Ort und die Organisation der Testung bestimmt die Schulleitung.

<https://km-bw.de/Lde/startseit...ordnung-schule>

Wir interpretieren "Schulwoche" als ganze Woche und testen Montag, Mittwoch und Freitag. Da in dieser Woche der Mittwoch letzter Schultag ist, testen wir in der halben Schulwoche nur Montag und Mittwoch. Dass die Schüler "ab drei Anwesenheitstagen in der Woche dreimal getestet werden müssen" habe ich so in noch keiner Verordnung gelesen. Das ist denke ich eher eine Auslegungen der örtlichen Schulleitung.